

### **Fall 1: Softwarekauf**

Student S erwirbt im Elektronikfachmarkt des E das Textverarbeitungsprogramm des Herstellers M. Auf der Website des M wird unter anderem mit der Fähigkeit des Programms zur Fußnotenverwaltung geworben. Das Textverarbeitungsprogramm kann jedoch lediglich Endnoten fehlerfrei verwalten. Bei Fußnoten stürzt es regelmäßig ab.

Welche Rechte hat S?

### **Fall 2: Ausfallsicherheit**

K kauft bei V 50 Notstromaggregate Ausfallsicherheit Klasse A. V liefert aber solche der Klasse C, die eine deutlich geringere Sicherheit bieten.

1. Muss K die gelieferten Notstromaggregate abnehmen?
2. K kann auch die Notstromaggregate der Klasse C gebrauchen. Er will aber nicht den vereinbarten hohen Preis zahlen. Was kann er tun?

### **Fall 3: Pkw-Kauf**

Händler H verkauft Student S einen Pkw. Auf dem Verkaufsschild stand 58.000 km Laufleistung. Diese betrug in Wahrheit aber 158.000 km.

1. Was kann S tun?
2. Abwandlung: In den Geschäftsbedingungen des H steht: „Der Wagen wird verkauft wie besichtigt. Jede weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.“

Was kann S in diesem Fall tun?